

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe

**des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
(SBAZV)**

gültig ab dem 01.01.2023



§ 1 Benutzung des Hofes

(1)

Mit dem Befahren bzw. Betreten des Recyclinghofes erkennt der Anlieferer die Benutzungsordnung verbindlich an.

Auf dem Recyclinghof dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, welche im Verbandsgebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angefallen sind.

(2)

Die Nutzung des Recyclinghofes ist u. a. nur zulässig durch

- a) Einwohner im Verbandsgebiet des SBAZV;
- b) Eigentümer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken im Verbandsgebiet des SBAZV;
- c) Gewerbetreibende oder Freiberufler, die einen Gewerbebetrieb oder einen Firmensitz bzw. eine Niederlassung im Verbandsgebiet des SBAZV haben;
- d) Mitarbeiter oder Beauftragte von öffentlichen Einrichtungen oder Verwaltungsorganen, welche im Auftrag einer im Verbandsgebiet des SBAZV liegenden Dienststelle oder Betriebsstätte anliefern;
- e) sonstige Anlieferer von Abfällen mit eindeutigem Herkunftsnachweis des Abfalls aus dem Verbandsgebiet.

Als Nachweis für die Zugehörigkeit der Anlieferer nach a) bis e) gilt, wenn das Anlieferfahrzeug im Verbandsgebiet zugelassen ist (Kfz-Kennzeichen) oder wenn nach Aufforderung durch das Hofpersonal weitere geeignete Nachweise in Form von Personalausweis, Reisepass, Miet- bzw. Pachtvertrag, Gebührenbescheid des SBAZV, Gewerbeschein, Baugenehmigung, Beauftragungsschreiben o. ä. - gegebenenfalls in Kombination - vorgelegt werden. Die letztendliche Entscheidung über die Annahme oder Abweisung der Anlieferung obliegt dem Hofpersonal.

(3)

Zugelassen als Anlieferer sind nur Personenkraftwagen und Kleintransporter mit oder ohne Anhänger sowie Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t. Auf Antrag beim SBAZV können im Einzelfall Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen gegebenenfalls mit Auflagen zugelassen werden.

(4)

Die Nutzung des Recyclinghofes ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Diese sind:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 17:00 Uhr

Sonnabend: 08:00 bis 13:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Recyclinghof geschlossen.

§ 2 Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1)

Alle Nutzer und Besucher haben sich beim Betreten des Recyclinghofs am Annahmecontainer anzumelden. Die Abfertigung erfolgt grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der Kunden im Wartebereich des Recyclinghofes. Ausnahmen sind nur auf ausdrückliche Weisung des Personals des Verbandes (Betriebspersonal) möglich. Sollten mehrere Kunden am Annahmebüro warten, ist der gekennzeichnete Abstand zum Abfertigungstresen (Kennzeichnung: Diskretion) einzuhalten.

(2)

Eine Befahrung des Anlieferbereiches ist erst nach abgeschlossener Anmeldung und Freigabe durch das Betriebspersonal zulässig. Das Betriebsgelände darf nur auf den kenntlich gemachten Wegen und unter Beachtung der Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Verkehrsleiteinrichtungen befahren und betreten werden.

(3)

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann in groben Fällen oder im Wiederholungsfalle Hausverbot erteilt werden.

(4)

Auf dem Betriebsgelände gelten, soweit nicht ausdrücklich durch andere Regelungen vorgeschrieben, die Regeln der StVO. Soweit nicht durch Verkehrszeichen und Markierungen geregelt, gilt § 1 StVO (gegenseitige Rücksichtnahme). Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 10 km/h. Arbeitsmaschinen und Lkw des SBAZV sowie des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) ist Vorfahrt zu gewähren.

(5)

Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch in Kfz und Arbeitsmaschinen, welche sich auf dem Betriebsgelände befinden. Hiervon ausgenommen ist nur der gekennzeichnete Raucherbereich, der ausschließlich Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.

(6)

Das Betreten der Büro- und Sozialcontainer, der Umschlagbereiche und der Sonderabfallannahmestelle ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.

(7)

Das Parken jeglicher Fahrzeuge außerhalb der hierfür auf dem Betriebsgelände eingerichteten und ausgewiesenen Flächen sowie das Abstellen von Containern, Mulden oder dergleichen sind nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.

(8)

Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen auf dem Gelände des Recyclinghofes ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet.

Ausnahmen gelten für

a) behördlich befugte Personen,

b) vom Verband, der REST GmbH oder dem ZAB beauftragten Firmen im Rahmen ihres Auftrages (z. B. Entsorgungsleistungen, Reparaturen).

(9)

Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Fahrer des Anlieferers verursacht werden, haftet neben dem Fahrer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung der Anlieferer. Hierunter fallen auch grobe Verschmutzungen und/oder Kontaminationen des Betriebsgeländes durch Betriebsmittel/Kraftstoff oder Abfälle. In solchen Fällen hat der Anlieferer den Verband auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3 Zugelassene Abfallarten

(1)

Die auf dem Recyclinghof zugelassenen Abfallarten ergeben sich aus den in der Gebührenordnung aufgeführten Abfällen. Abweichende Regelungen durch den Verband sind möglich, sofern dies nicht gegen die Genehmigungsbestimmungen verstößt.

(2)

Die Annahme und der Umschlag von gewerblichen und produktionsspezifischen Abfällen, insbesondere Schlämmen, sind nur zulässig, sofern diese einem für den Recyclinghof genehmigten Abfallschlüssel zugeordnet werden können und die Kapazität dies zulässt. Die Deklaration ist auf Grundlage der Zuordnungskriterien der Deponieverordnung (DepV) gemäß den Schlüsselnummern aus der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorzunehmen.

Für Kleinmengen, Mischchargen oder nicht deklarierte Abfälle wird die Zuordnung durch das Betriebspersonal durchgeführt. Gleiches gilt für Abfälle, bei denen die Zuordnung zweifelhaft ist oder eine offensichtliche Fehldeklaration vorliegt.

(3)

Für die Beurteilung/Deklaration von angelieferten Abfällen und die Entscheidung, ob es sich bei den angelieferten Abfällen um eine für die Annahme zugelassene Abfallart handelt, sind die Begriffsdefinitionen des Anlagenhandbuches maßgeblich. Das Anlagenhandbuch kann auf dem Recyclinghof (Abfallannahme) eingesehen werden.

(4)

Stark staubende oder gesundheitsschädliche Fasern freisetzende Abfallarten (pulverförmige Stoffe, Mineral-/Glaswollen aus der Produktion vor 2000), sind in verpacktem Zustand anzuliefern. Die Verpackung muss staubdicht und ausreichend reißfest sein, um den gefahrlosen Umschlag in den Transportcontainer zu ermöglichen.

(5)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen).

(6)

Geschäumtes Polystyrol mit gefährlichen Inhaltsstoffen ist grundsätzlich von anderen Abfällen getrennt zu halten. Verbundmaterialien sind zu trennen, soweit dies mit einfachen technischen Mitteln möglich und verhältnismäßig ist.

(7)

Dämmmaterialien (Mineralwolle oder geschäumtes Polystyrol) werden unabhängig davon ob sie gefährliche Inhaltsstoffe enthalten oder nicht, nur bis zu einer Gesamtmenge von 5 m³ je Anlieferung und Tag angenommen.

(8)

Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine Gefährdung des Betriebspersonals und des Anlieferers ausgeschlossen ist. Ist dies nicht gegeben, ist vom Anlieferer der ordnungsgemäße Zustand vor der Übergabe herzustellen. Sofern dies nicht sofort möglich ist, wird der Abfall bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands gemäß § 5 Abs. 3 sichergestellt.

(9)

Der Verband ist verpflichtet, ihm überlassene Abfälle im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Zumutbarkeit einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen oder selbst zu verwerten.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Annahme auf dem Recyclinghof sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft oder Beschaffenheit üblicherweise langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten und durch die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchtet werden muss;
2. Abfälle, bei denen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Konzentrationen Explosionsgefahr besteht oder die mit Luft explosive Gemische bilden (z. B. Azetylen, Wasserstoff) oder die leicht entflammbar sind;
3. Abfälle, deren Oberflächentemperatur bei der Anlieferung 60 °C übersteigt;
4. Abfälle, von denen erhebliche Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen;
5. radioaktive Abfälle, soweit sie den Bestimmungen des Atomgesetzes unterliegen.

(2)

Von der Annahme auf dem Recyclinghof können ausgeschlossen werden:

1. Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockenmasse < 35 %);
2. Abfälle, deren Kantenlänge 2,50 m (bezogen auf die Einzelkomponenten) überschreiten;
3. Abfälle, an deren Transport und Übergabe besondere Anforderungen wie z. B. Verpackung oder Immobilisierung gestellt sind und bei denen diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

§ 5

Anlieferung, Eingangskontrolle, widerrechtliche Anlieferung von Abfällen, Anordnungen des Betriebspersonals

(1)

Der Abfall ist so anzuliefern, dass Straßen und angrenzende Grundstücke nicht verunreinigt werden, sich keine Abfälle von der Ladefläche lösen können und keine Störungen im Betrieb des Recyclinghofs sowie Behinderungen oder Gefährdungen anderer Anlieferer entstehen.

(2)

Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass diese Abfälle der Deklaration (soweit bereits erfolgt) oder den bei der Anmeldung gemachten Angaben entsprechen.

(3)

Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben bei der Anmeldung oder der Abfalldeklaration und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt und ist für diese Abfälle keine Annahme zulässig, wird die Anlieferung abgewiesen.

(4)

Bei begründetem Verdacht, dass die angelieferten Abfälle nicht zugelassene gefährliche Stoffe enthalten, führt das Betriebspersonal eine Schnellanalyse des angelieferten Abfalls durch und stellt diesen sicher. Ist eine Schnellanalyse nicht möglich, aussagefähig oder wird der Verdacht anhand der Schnellanalyse bestätigt, wird vom Betriebspersonal eine Kontrollanalyse durch ein akkreditiertes Labor veranlasst.

(5)

Bestätigt sich durch die Laboranalyse der anfängliche Verdacht, werden dem Anlieferer die Kosten der Untersuchung, der Sicherstellung und ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung gestellt.

(6)

Werden nicht zugelassene Abfälle erst bei oder nach dem Entladen festgestellt, sind diese durch den Anlieferer zur Sicherstellung in einen zugewiesenen Container oder auf eine geeignete Fläche zu bringen. Die weitere ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt analog zu Absatz 5 auf Kosten des Anlieferers.

(7)

Vor Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Batterien oder Akkumulatoren enthalten, sind diese von den Besitzern soweit möglich aus den Geräten zu entfernen und dem Rücknahmesystem für Batterien zuzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Entnahme der Batterien/Akkumulatoren bauartbedingt nicht vorgesehen ist.

(8)

Für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unvollständig oder zerlegt angeliefert werden sowie für Nachtspeicherheizgeräte mit gefährlichen Inhaltsstoffen die nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden erfolgt eine Annahme nur gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr gemäß Gebührenordnung.

§ 6 Wägeleistungen

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

§ 7 Entladen von Abfällen auf dem Recyclinghof

(1)

Abfälle dürfen nur in den gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Bereichen (Anlieferrampe, Containerstellflächen/Container, Umschlagfläche/-halle) abgeladen werden.

(2)

Die Anlieferer haben ihre Abfälle möglichst sortenrein in die für jede Abfallart bereitgestellten Container zu entsorgen. Soweit durch das Betriebspersonal keine andere Entladestelle bestimmt wird, gelten die jeweils an den Entladestellen angebrachten Hinweisschilder.

(3)

Die Fahrzeuge sind ohne Verzögerung aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen. Nach der Aufforderung durch das Betriebspersonal ist das Gelände des Recyclinghofs unverzüglich zu verlassen. Der Entladebereich ist besenrein zu hinterlassen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits entladener Abfälle oder Teilen hiervon ist nicht gestattet.

(4)

Die Annahme des Abfalls gilt als vollzogen, wenn die Entrichtung der Gebühr erfolgt ist und die Kontrollen in der Umschlaghalle oder im Anlieferbereich des Recyclinghofs nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben haben.

§ 8 Benutzung der Umschlaghalle/des Umschlagplatzes

(1)

Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im Bereich des Abfallumschlages ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Betreten der Umschlaghalle/des Umschlagplatzes selbst ist für betriebsfremde Personen grundsätzlich nur in Begleitung des Betriebspersonals gestattet.

(2)

Das Abstellen oder Aufnehmen von Containern oder von Anhängern mit oder ohne Ladung auf dem Gelände ist nur nach entsprechenden Anweisungen des Betriebspersonals zulässig.

(3)

Die Einfahrt in die Umschlaghalle/auf den Umschlagplatz darf erst nach Aufforderung durch das Betriebspersonal in das jeweils zugewiesene Zufahrtstor erfolgen. Die Abfälle sind ausschließlich in dem durch das Betriebspersonal zugewiesenen Schüttbereich abzuladen.

(4)

Die Fahrzeuge sind ohne Verzögerung aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen. Nach dem Entladen ist die Umschlaghalle/der Umschlagplatz unverzüglich zu verlassen.

(5)

Kann ein Entladevorgang nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und bleiben nachfolgende Versuche erfolglos, ist das Fahrzeug aus der Halle zu fahren. Sofern beabsichtigt ist, Arbeiten zur Vorbereitung der endgültigen Entleerung vorzunehmen (Beseitigung sperriger Gegenstände o. ä.) sind diese unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen durch den Anlieferer vor der Halle durchzuführen.

§ 9 Benutzung der Annahmestelle für Sonderabfall-Kleinmengen

(1)

Der Aufenthalt in der Annahmestelle ist nur dem Betriebspersonal und unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß TRGS 520 gestattet. Anlieferern ist der Zutritt nur bis zum Übergabetisch oder zu den Stellbereichen unter dem jeweiligen Vordach zur Abgabe der Abfälle gestattet.

(2)

Die Übergabe der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt direkt an das Betriebspersonal. Das Abstellen oder Ablegen von Abfällen ist nur ausnahmsweise und dann gemäß den Anweisungen des Betriebspersonals in die zugelassenen Behälter bzw. auf die zugewiesenen Flächen zulässig.

(3)

Bei Unfällen oder Havarien im Bereich der Schadstoffannahmestelle ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten; dieses gilt auch für scheinbar kleine Ereignisse wie z. B. Verschütten von Inhaltsstoffen.

(4)

Angenommen werden nur schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Verband. Gegenstände und Stoffe, auf die das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keine Anwendung findet (z. B. radioaktive Abfälle, Munition, Sprengmittel/-körper) sind von der Annahme ausgeschlossen.

(5)

Werden Gegenstände oder Stoffe gemäß Abs. 4 angeliefert, erfolgt eine Sicherstellung des Materials und sofortige Alarmierung der zuständigen Dienststelle (Munitionsbergungsdienst, technisches Hilfswerk, Feuerwehr) sowie der örtlichen Polizei. Der Anlieferer hat bis zum Eintreffen der zuständigen Einrichtungen im Annahmehbereich anwesend zu bleiben. Die weitere Verfahrensweise richtet sich nach den Festlegungen der zuständigen Dienststelle.

§ 10 Verlassen des Betriebsgeländes

Der Benutzer des Recyclinghofes hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Verkehrsflächen durch sein Fahrzeug und seinen/seine Transportbehälter weitestgehend vermieden werden.

Im Falle von Verschmutzungen sind diese durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die betroffene Fläche ist dabei besenrein zu hinterlassen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei Einsickerungen), kann der Verband die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe vom 11.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.10.2018 außer Kraft.